

ZH_OBERGERICHT SB140199 vom 26. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140199

FR: ZH_OBERGERICHT SB140199 du 26 mai 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140199 del 26 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

B._____,

E. 1.1

Erstinstanzliche Kosten 134

E. 1.2

Kosten des Berufungsverfahrens 134 2. Entschädigungsfolgen 135

E. 2

...

E. 2.1

Entschädigung der Privatklägerin 1 135

E. 2.2

Entschädigung der Verfahrensbeteiligten 3 136 Dispositiv 141

- 6 - Anklage: Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 28. Mai 2013 (Ordner 3, Urk. 001.0001) ist diesem Urteil beigeheftet. Urteil der Vorinstanz: 1. Der Beschuldigte A.____ ist schuldig - der mehrfachen Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 29 StGB (ND 1), - der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (HD lit. D. und E., ND 1 und ND 2), - der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten gemäss Art. 141bis StGB in Verbindung mit Art. 29 StGB (HD lit. B.). 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf - des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB (ND 2), - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (HD lit. A), - der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB (HD lit. C.). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 795 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Die Privatklägerin 1, D.____ AG, wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 2.3

Fazit 81 IV. Zivilansprüche der Privatklägerin 1 82 1. Erstinstanzliche Anträge und Erwägungen der Vorinstanz 82 2. Anträge der Parteien im Berufungsverfahren 83 3. Entscheid 84

E. 3

Anwendbares Recht 16

E. 3.1

Einleitung 34

E. 3.2

Kein Betrug 35

E. 3.3

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten 49

E. 3.4

Fazit 75 D. GELDWÄSCHEREI (ANKLAGEZIFFER III. LIT C) 75

- 4 - III. Strafzumessung 76 1. Anwendbares Recht und allgemeine Regeln zur Strafzumessung 76 2. Konkrete Strafzumessung 76

E. 4

Nichteintreten auf die Berufung des Verfahrensbeteiligten 1 18

E. 4.1

Einleitung 126

E. 4.2

Würdigung 127

E. 4.3

Fazit 130 E. MOBILTELEFONE NOKIA 131 1. Ausgangssituation 131 2. Erstinstanzliche Anträge und Erwägungen der Vorinstanz 132 3. Anträge der Parteien im Berufungsverfahren 132 4. Entscheid 132 VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 134 1. Kostenfolgen 134

E. 4.4

Einziehung und Verwendung z. G. der Geschädigten 115

E. 4.5

Fazit 124 D. NOTEBOOK 'DELL' / LAPTOP 'DELL' / 2 USB-SPEICHERKARTEN / 4 DATENTRÄGER 124 1. Ausgangssituation 124 2. Erstinstanzliche Anträge und Erwägungen der Vorinstanz 126 3. Anträge der Parteien im Berufungsverfahren 126

- 5 - 4. Entscheid 126

E. 5

Die Privatklägerin 2, G._____ AG, wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6.a) Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2011 angeordnete Sperre des E._____ -Kontos 1..., lautend

- 7 - auf H1._____ AG in Gründung, wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die E._____ wird angewiesen, dieses Konto zu saldieren und den Saldo (CHF 100'000.-- zuzüglich allfällige Erträge) zu Gunsten der konkursamtlichen Liquidation der H2._____ AG an das Notariat ... zu überweisen. b) Die dem Beschuldigten zustehende Forderung auf 60% des Saldos des E._____ -Kontos 1..., lautend auf H1._____ AG in Gründung, wird nach Eintritt der Rechtskraft beschlagnahmt. c) Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, diese Forderung beim zuständigen Konkursamt im Konkurs der H2._____ AG geltend zu machen und die resultierende Konkursdividende

nach Abzug allfälliger damit verbundener Kosten zur Deckung der dem Beschuldigten aufzuerlegenden Verfahrenskosten heranzuziehen.

E. 7

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2011 angeordnete Sperre des E.____-Kontos 3..., lautend auf B.____, wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die E.____ wird angewiesen, die Währungskonti CHF, USD, EUR und NZD dieses Kontos zu saldieren und die Saldi CHF 5'378.85, USD 389'494.42, EUR 979.35 und NZD 3'000'000.--, je zuzüglich allfällige Erträge, der Privatklägerin D.____ AG zu überweisen.

E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2011 angeordnete Sperre des E.____-Kontos 4..., lautend auf H3.____ AG, wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die E.____ wird angewiesen, die Währungskonti CHF und USD dieses Kontos zu saldieren und die Saldi CHF 2'800.-- und USD 2'911'500.--, je zuzüglich allfällige Erträge, der Privatklägerin D.____ AG zu überweisen. 9.a) Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 2. Dezember 2011 und 16. Januar 2012 angeordnete Sperre des F.____-Kontos 2..., lautend auf C.____ Ltd., wird nach Eintritt der Rechtskraft im Umfang von EUR 516'000.-- (zuzüglich allfällige darauf entfallende Erträge)

- 8 - aufgehoben und die F.____ wird angewiesen, vom EUR-Währungskonto den Betrag von EUR 516'000.-- (zuzüglich allfällige darauf entfallende Erträge) der Privatklägerin D.____ AG zu überweisen. b) Die dazu gestellten Anträge der C.____ Ltd. werden abgewiesen.

E. 10

Von der Ausfällung einer Ersatzforderung wird abgesehen. 11.a) Die Guthaben des Beschuldigten, welche sich auf den auf seinen Namen lautenden Konti Nr. 5... (Lohnsparkonto), Nr. 6... (Kontokorrent USD), Nr. 7... (Anlagesparkonto ...) und 8... (Anlage- und Sparkonto EUR) bei der I.____ befinden, werden beschlagnahmt und nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. b) Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 17. Januar 2012 angeordneten Sperren der I.____-Konti Nr. 5... (Lohnsparkonto), Nr. 6... (Kontokorrent USD), Nr. 7... (Anlagesparkonto ...) und 8... (Anlage- und Sparkonto EUR), lautend auf den Beschuldigten, werden nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die I.____ wird angewiesen, diese Konti zu saldieren und die Saldi der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen.

E. 12

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 28. Januar 2013 beschlagnahmten Mobiltelefone (Nokia Typ 6300 sowie Nokia Typ C5), die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 29. Januar 2013 beschlagnahmte Armbanduhr (Tissot) sowie der in England sichergestellte Laptop 'Dell' (PK/4 der in England sichergestellten Gegenstände und Schriftstücke) werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet und der Erlös wird nach Abzug der Verwertungskosten zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 13

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 28. Januar 2013 beschlagnahmte Notebook 'Dell' (Typ Vostro V130) sowie die USB-Sticks (Marke Kingston Typ und Marke Sky Europe) werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kasse des Bezirksgerichts

- 9 - Zürich zu Gunsten der Staatskasse verwertet bzw. - sofern davon kein die Verwertungskosten übersteigender Erlös zu erwarten ist - vernichtet.

E. 14

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 28. Januar 2013 beschlagnahmten Ausweise, Schlüssel, Kreditkarten, Maestro Karte, elektronischen Flugtickets sowie diversen Notizzettel werden nach Eintritt der Rechtskraft zu den Effekten des Beschuldigten gegeben.

E. 15

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 28. Januar 2013 beschlagnahmten Datenträger (Festplatte sowie 3x Software Encase) sowie der Telefax der J._____ Bank werden nach Eintritt der Rechtskraft bei den Akten belassen.

E. 16

Die in England sichergestellten Gegenstände und Schriftstücke – abgesehen vom in Ziffer 12 erwähnten Laptop 'Dell' – werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben, andernfalls nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.

E. 17

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 29. Januar 2013 bei B._____ beschlagnahmten Gegenstände und Schriftstücke werden diesem nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben, andernfalls nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.

E. 18

Ordner 23 der Akten des Vorverfahrens mit den Einvernahmeprotokollen von K._____ sowie die Protokolle der polizeilichen Einvernahme von L._____ vom 28. Februar 2012 werden auf der Kanzlei der 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich unter separatem Verschluss gehalten und nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.

E. 19

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 10 - Fr. 25'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 4'819.65 Gebühr Anklagebehörde Fr. 32'202.75 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 86'412.20 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 20

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird separat entschieden.

E. 21

Auf den Entschädigungsantrag der Privatklägerin D._____ AG wird nicht eingetreten.

E. 22

Auf den Entschädigungsantrag der Privatklägerin G._____ AG wird nicht eingetreten.

E. 23

Auf den Entschädigungsantrag der anderen Verfahrensbeteiligten C._____ Ltd. wird nicht eingetreten. Berufungsanträge: a) Der Verteidigung des Beschuldigten: (Urk. 264 S. 1) 1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten gemäss Art. 141bis StGB freizusprechen. 2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen, wobei der Vollzug von 18 Monaten bedingt aufzuschieben sei.

- 11 - 3. Die E._____ AG sei anzuweisen, das Guthaben auf dem E._____ - Konto 1... lautend auf H1._____ AG in Gründung dem Notariat ... zur Zahlung an den Berechtigten zu überlassen, eventualiter sei die E._____ AG anzuweisen, das Guthaben dem Liquidator der M._____ Limited auszuzahlen. 4. Die beiden Mobiltelefone Nokia Typ 6300 und Nokia Typ C5 seien dem Beschuldigten herauszugeben. 5. Das Notebook 'Dell' (in den Akten aus England) und die USB-Sticks der marken "Kingston" und "Sky Europe" seien dem Beschuldigten herauszugeben. 6. Die Datenträger (Festplatte sowie 3x Software Encase) seien dem Beschuldigten herauszugeben. 7. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (Anschlussberufungsklägerin 1) sei vollumfänglich abzuweisen. 8. Die Anschlussberufung der Privatklägerin 1 (Anschlussberufungsklägerin 2) sei sowohl bezüglich der beantragten Strafpunkte als auch bezüglich der Schadenersatzforderung vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 9. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens (ohne amtliche Verteidigung) seien dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen. 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien inklusive jener für die amtliche Verteidigung auf die Staatskasse zu nehmen. 11. Der Beschuldigte sei nach der Berufungsverhandlung umgehend aus der Haft zu entlassen. 12. Der Beschuldigte sei für die erstandene Überhaft von 5 Monaten angemessen zu entschädigen.

- 12 - b) Der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich: (Urk. 261 S. 3) 1. Die Berufungen des Beschuldigten und der C._____ Ltd. seien abzuweisen. 2. Die Anschlussberufung der D._____ AG sei gutzuheissen. 3. Ziffer 1, Alinea 3 sowie Ziffer 2 des Dispositivs des vorinstanzlichen Urteils vom 24. Februar 2014 seien vollumfänglich aufzuheben. 4. Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen a. des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 29 StGB; b. der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB; c. der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB. 5. Der Beschuldigte sei unter Anrechnung der bisher erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren zu bestrafen. 6. Es sei der Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen. 7. Die Kosten des Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen. 8. Im Übrigen sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen. c) Der Privatklägerin 1: (Urk. 262 S. 1 f.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.